

Die Zeidlerei im Vilsecker Forst

Der Besucher der Stadt Vilseck im Landkreis Amberg-Sulzbach, wird auch heute noch in unserer Zeit, überrascht sein von dem großen Anteil, den der Wald an der Gesamtfläche dieses Gebietes einnimmt. Dabei ist dies, bedingt durch die Ausdehnung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, der starken Siedlungstätigkeit und nicht zuletzt der Ausweitung des Truppenübungsplatzes nur mehr ein Bruchteil dessen, was einst in längst vergangenen Zeiten mit zum Reichtum dieser Gegend beitrug: des Vilsecker Forstes.

Die Nutzung dieser Waldungen im Mittelalter beschränkte sich dabei nicht nur auf die Holzgewinnung für Bauzwecke, Brennung und Holzkohle, sondern es kamen die Waldweide, die Harz- und Rindengewinnung sowie die wilde Bienenzucht hinzu.

Dieser hohe Nutzeffekt des Vilsecker Forstes veranlasste die Vilsecker Grabengerichte, mit ihren Urteilen sich immer wieder schützend, vorsorgend und abwehrend vor den Bestand des Waldes zu stellen. Dies war um so vordringlicher, als sich zwei Herren um die Nutzung des Vilsecker Waldes stritten: der Bischof von Bamberg als Landesherr und der Herzog von Amberg auf Grund seiner Vogteiherrlichkeit. So beanspruchten die Herzöge die „Küchenwiede“, d.h. Die Abgabe von Brennholz an die herzogliche Hofhaltung in Amberg. Diese Abgabe musste sich auf die Dauer für den Vilsecker Forst trotz seines Holzreichtums katastrophal auswirken, denn es handelte sich dabei immerhin um rund 1.000 Fuder im Jahr, die durch sogenannte Fronbauern nach Amberg gefahren werden mussten. Dabei ist es so manches Mal passiert, dass diese Fuhrwerke vom Weg abkamen und das Holz in den eigenen Hof heimbrachten. Vergeblich versuchte Bamberg, diese gewaltigen Holzlieferungen auf ein erträgliches Maß herabzudrücken und auf die Forstlohe zu beschränken. Die Folge war, dass die Forstlohe um 1600 vollständig abgeholzt war.

Aber die Herzöge in Amberg verzichteten keineswegs auf ihr Recht und ließen bis zur Säkularisation 1803 ihr Holz nach wie vor im Vilsecker Forst einschlagen, wo immer ihnen dies günstig erschien.

Ein weiterer schwerer Eingriff kam von der Wilden Bienenzucht im Wald, der Zeidlerei. Sie erlebte ihren Höhepunkt vor allem im 14. bis 16. Jahrhundert. Die Arbeitsweise der Zeidler – 1348 gab es 36 Zeidler, die im Vilsecker Forst ihrem Gewerbe nachgingen – ging etwa so vor sich:

Zuerst wurde der zur Bienenzucht geeignete Stamm, meist eine Kiefer, ausgesucht und mit dem Zeidlerzeichen versehen. Nun wurde dieser Beutebaum mit Beil und Meißel in etwa 2 ½ bis 3 Metern Höhe ausgehauen, mit einem Flugloch nach Süden versehen, während die größere Öffnung nach Norden mit einem Brett verschlossen wurde. Eichen

und Pappeln mussten zuvor mit einem Strohfeuer ausgebrannt und mit Wachs ausgerieben werden, sonst verdarb der Saft den Bienenbau. Es versteht sich von selbst, dass so eine Vielzahl von Stämmen schwer geschädigt und nur mehr bedingt oder überhaupt nicht brauchbar waren.

An Michaeli lieferten die Zeidler je drei Unzen Honig ab, wovon 2/3 dem Bischof und 1/3 dem Herzog zustanden. Diese 1/3 Nutzung des Herzogs galt auch für den Holzerlös, die Waldstrafen, den Erzzehent und anderes, war also sehr vielseitig und dehnbar.

1438 schenkt Bischof Anton von Rotenhan der Stadt Vilseck den „Bürgerwald“ Bau- und Brennholz zu der Stadt Notdurft.

Das Vilsecker Grabengericht

Aus dem germanischen Grundrecht, in dem Wald, Wiese und Weide Gemeingut aller Gaugenossen waren, kristallisierte sich nach dem Übergang vom Allgemeingut in den Besitz des Adels und der Geistlichkeit bald ein neues Waldrecht heraus. Überliefert durch mündliche Tradition urteilten sogenannte Ehehaftgerichte nach „altem Herkommen“. Ein solches bis in die germanische Zeit zurückreichendes Ehehaftrecht war in der Vilsecker Gegend das uralte Axtheider Recht, aus dem sich etwa um 1300 das Vilsecker Grabengericht entwickelte.

Aufgabe des Grabengerichtes in Vilseck war es vor allem , neben den Bestimmungen über die Wald- und Forstnutzung und Überwachung der Anlagen im Forst (Weiher) auch Streitigkeiten zwischen Herzog und Bischof betreff Nutzung des Forstes zu schlichten.

Urteil eines Grabengerichts:

„Wer aber den Wald mit Frevel anzündet, der ist Leibs und Guts verfallen. Wer eine Zeidlerweide will, der soll sie vom obersten Forstmeister erhalten mit 18 Heller. Prod. 6 ergänzt dieses Urteil noch folgendermaßen: Wer eine Forsthube oder Zeidlerweide will, soll sie vom obersten Forstmeister mit 9 Pfennigen (= 18 Heller) empfangen und abgeben unter Beisein von 3-4 Förstern oder Zeidlern, der empfangende soll 2 Freund

haben, die für ihn sprechen, dass er tauglich dazu sei, dann soll er schwören, der Herrschaft getreu zu sein.“

Dass auf diesem Grabengerichte für unentschuldigtes Wegbleiben der Schöffen der große Wandel bestimmt werden muss, deutet schon hin auf den Verfall dieses Gerichtes; dass andererseits das Grabengericht berechtigt ist, sogar Todesstrafe auszusprechen ist verständlich, da ja auch die Zeidlergerichte ähnliche Machtbefugnis hatten. Das Grabengericht setzt auf freventliches Anzünden des Waldes die Todesstrafe, das Zeidlergericht bestraft den Diebstahl an den Beuten mit Hängen am nächsten Beutebaum. Wie die Zeidlergerichte, so hat auch das Vilsecker Grabengericht um die Mitte des 15. Jahrhunderts, um 1460, seinen Höhepunkt überschritten.

1481 kommt noch mal eine Kunde von einem Grabengericht. Danach ist die Bienenzucht im Wald zurückgegangen, die Zeidlerweiden werden seltener, die Zeidler beschwerten sich, dass sie 6 Schilling für den Pfalt Honigs bezahlen müssen. Es ergeht Urteil, dass die Zeidler 4 Schilling für den Pfalt geben sollen, falls kein Honigjahr ist.

Die Abgaben mussten demnach unbedingt in Naturalien gegeben werden; es konnte auch mit Geld bezahlt werden. Ob der Zeidler Honig erntete oder nicht, war für die Abgabe gleichgültig; falls ein schlechtes Honigjahr war und der Zeidler keinen Honig liefern konnte, so musste er für den „pfalts Honig“ 4 Schilling zahlen. Dieser Rückgang der Zeidlerei im Vilsecker Forst hält gleichen Schritt mit dem Rückgang der Zeidlerei auch in anderen Herrschaftsgebieten. Die häusliche Bienenhaltung besonders in den bäuerlichen Wirtschaften scheint sich nun besser gelohnt zu haben.

Das geht hervor aus den in den Zeidelgerichtsbüchern eingetragenen Verkäufen der Zeidlergüter (im Nürnberger Reichswald). Danach wurde zum Beispiel 1538 ein Bienenvolk zu 3 Gulden gerechnet; bezeichnend ist der Preisrückgang in den nächsten Jahren; so kostete 1543 ein Bienenvolk nur mehr 2 Gulden, von 1555 an nur mehr 1 Gulden. Der Bedarf an Wachs von seitens der Kirchen und Klöster war eben seit der Reformation zurückgegangen. Außerdem war ein Ersatzmittel für Honig, Zucker gefunden, so erklärt sich dieser Preisrückgang. Der Preis von 2-3 Gulden für ein Bienenvolk wird verständlich, wenn man den Gehalt der Forstbeamten dagegen vergleicht. Nach der Rechnung des Hannsen Förstchen, Kastners von Vilseck, 1535, bekam Hans Meixner, Forstknecht, als Jahrsold 4 Gulden, der Forstmeister 20 Gulden, der Kastner 40, endlich der edle Appl von Eich, Pfleger zu Vilseck 80 Gulden. Allerdings hatten sie alle auch noch Anspruch auf Getreide und sonstige kleine Rechte im Walde. Der Gehalt der „Amptleute“ setzte sich nämlich aus einen festen Gehalt in Geld, sowie aus Naturalienabgaben

zusammen.

In „Frag und Urteil am Grabengerichte zu Vilseck, als es bei Bischof Lamprecht, Albrecht, Friedrich und Anthonii Selig Zeiten gewesen“, sind die Rechte und Pflichten der Zeidler und Erbförster, Hammermeister und Forsthuber beschrieben. Hier heißt es: Die Hammermeister und Hutkapfer sollen 4mal im Jahr vor dem obersten Forstmeister Rechnung tun.

Die Zeidler haben das Recht Bienengarten im Walde zu halten; die Holzpeuten im Walde gehören den Zeidlern, doch hat der 3. Baum Fried. Wenn eine Peut zu pin (Bienenzucht) nicht mehr taugt, sodarf der Zeidler den Baum umhauen und heimführen und sollen den Forstmeister begrüßen; was von bescheidnen windfellen ist, dazu haben sie recht, aber nicht was mit Gewalt windfellen gefiel. Zu ihrer Zeidelweide Notdurft dürfen sie Holz hauen. Der oberste Forstmeister soll 2 Pfalt Honigs haben nach altem Herkommen. Der Lohn des Forstmeisters 1 Pfund und gefällt, wies Herkommen ist, macht 24 Pfund Amberger FP. Das Futter darf der an den Stellen haben, so altes Herkommen ist. Wenn einer gepfändet wird, so soll großen Wandel der Forstmeister 60 Pf. Und 5 Pf. Soll die Herrschaft behalten. Wenn es aber ein kleiner Wandel ist, das ist 7 PF., davon soll der Zeidler vierthab PF. Haben, ebenso der Forstknecht. Von jedem Feld und Wiesen, die betreut wird, soll der Forstmeister 2 Groschen haben.